Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 24 (1916)

Heft: 23

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung - Sitzung vom 13. November 1916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teil verwendet werden, selbst der unbeladene Wagen kann zuweilen auf schwierigem Gelände mit der kompletten Bespannung von vier Pferden nicht fortgebracht werden, im Kot und namentlich im Sande sinkt er sehr tief, sogar bis über die Radachsen ein. Das landesübliche Fuhrwerk dagegen wird weder durch Kot noch durch Sand im Fortkommen erheblich gehemmt. Der Wagen ist nicht schwer, die Pferde sind viel leichter und zudem mit dem Gelände vertraut, was auch eine gewisse Rolle spielen dürfte. Auch Karrenwege, gesprengte Straßen, Furten und Bäche, die für den Blessiertenwagen öfter ein nahezu unpassierbares Hindernis bilden, überwindet das landesübliche Fuhrwerk in einfachster Weise, das auch viel schneller und leichter bis zum Hilfsplatz vorgebracht werden kann. Dr. Tintner erklärt, daß er bisher noch keinem irgendwie gearteten Hindernis begegnet ist, über das nicht die Landesfuhre spielend hinweggekommen wäre; selbst wenn der leere Blessiertenwagen nur unter den größten Schwierigkeiten vorwärts kam. Als weiteren Vorteil für die Verwendung der Landesfuhre fügt er hinzu, daß der Blessiertenwagen infolge seiner Höhe dem Feind ein deutliches Ziel bietet und nach seiner Erfahrung daher mehrfach durch feindliches Feuer beschädigt worden ist, was der Landesfuhre niemals begegnet sei. Man kann daher als Transportmittel für die Verwundeten in der vorderen Linie keinen einheitlichen Wagentyp empfehlen, wohl aber ist es möglich, das landesübliche Fuhrwerk, wie verschieden es auch in verschiedenen Gegenden beschaffen sein mag, durch eine einfache Vorrichtung dem Zweck des Verwundetentransports besser anzupassen. Es sind das einfache Stative, mit deren Hilfe man federnde Tragen auf dem Fuhrwerke anbringen kann, so daß bequem zwei, bei breiteren Fuhrwerken auch drei Mann liegend befördert werden können. Zwar ist auch die einfache, nur mit Stroh angefüllte Landesfuhre dem schweren Blessiertenwagen vorzuziehen, der erst weiter rückwärts, wo die Benutzung von Chausseen und Straßen möglich ist, gute Dienste zu leisten vermag, doch erleichtert die Verwendung solcher an die Wagen anschraubbarer Tragen das Auf- und Abladen der Verwundeten und bewahrt sie auf dem Transport selbst vor unnützen Stößen.

(„Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen.")

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. — Sitzung vom 13. November 1916.

Es wurden die Statuten folgender Sektionen genehmigt: Dottikon und Umgebung; Gerlafingen; Krauchthal; Langnau; Madretsch; Mettmenstetten; Neuenburg; Selzach; Thalwil; Wald (Appenzell); Zofingen. B.

Aus dem Vereinsleben.

Balsthal. Samariter-Hilfslehrerkurse vom 22.—28. Oktober 1916. Unter der tüchtigen Leitung der beiden Herren Dr. med. von Burg in Balsthal-Klus und Sanitäts-Feldweibel Scheidegger fand vom 22.—28. Oktober 1916 in Balsthal ein Samariter-Hilfslehrerkurs statt. Sonntag, den 22. Oktober, rückten aus den verschiedensten Teilen der Schweiz die Teilnehmer im Bahnhofhotel in Balsthal an. Herr Dr. von Burg begrüßte und bewillkommnete die Teilnehmer, dann machte er einige Mitteilungen über das Programm des Kurses. Nachher begab man sich in die Hotels. Der bunte Herbst-